



Serbien: Zugang zu Sozialleistungen für Roma und Ashkali

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Adrian Schuster

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@fluechtlingshilfe.ch
www.fluechtlingshilfe.ch

Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 15. März 2015



Member of the European
Council on Refugees and Exiles

Einleitung

Der Anfrage an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Frage entnommen:

- Sind Angehörige der Minderheiten Roma und Ashkali überwiegend vom Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH beobachtet die Entwicklungen in Serbien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften² und eigenen Recherchen nehmen wir zu den Fragen wie folgt Stellung:

Zugang der Roma und Ashkali zu Sozialleistungen

Diskriminierung der Minderheiten beim Zugang zu Sozialleistungen. Nach Angaben des Fortschrittberichts der Europäischen Kommission vom 8. Oktober 2014 werden Roma und weitere Betroffene, welche in informellen Siedlungen wohnen, überall in Serbien beim Zugang zu Sozialleistungen und Gesundheitsdiensten in massiver Weise diskriminiert.³ Nach Angaben der NGO *Praxis*⁴ haben die Angestellten der zuständigen staatlichen *Social Welfare Centers* einen sehr grossen Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die Anträge.⁵ Die Angestellten der Institutionen diskriminieren Roma oft aufgrund ihrer Ethnie. Roma-Frauen würden aufgrund ihres Geschlechts zusätzliche Diskriminierungen erfahren.⁶ Auch im jüngsten Jahresbericht der Kommissarin für *Protection of Equality* vom März 2014 wird darauf eingegangen, dass Vorurteile und Diskriminierungen von Roma durch Staatsange-

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender.

² Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

³ Weiter werden sie laut des Berichts beim Zugang zu Arbeit, angemessenem Wohnraum sowie beim Anschluss an Wasser, Abwassersysteme und Elektrizität diskriminiert. Europäische Kommission, Serbia 2014 Progress Report, 8. Oktober 2014, S. 49:

www.ecoi.net/file_upload/1226_1413193136_20140108-serbia-progress-report-en.pdf.

⁴ Praxis ist eine renommierte serbische Menschenrechts-NGO und hat eine Vielzahl von Berichten zur Situation der Roma und weiterer Minderheiten in Serbien publiziert. Praxis arbeitet in den Bereichen Status vulnerabler Gruppen, sozioökonomische Rechte, Diskriminierung, Geschlechterungleichheit, Migration und Kinderrechten. Die Haupttätigkeitsfelder von Praxis sind kostenlose Rechtshilfe für Roma und marginalisierte Bevölkerungsgruppen, die Beobachtung von relevanten Politiken und Gesetzen, Lobbying und Aufklärungsarbeit sowie Forschung. Praxis unterhält strategische Partnerschaften mit UNHCR und dem Norwegischen Aussenministerium. Zudem kooperiert Praxis unter anderem mit dem Büro des serbischen *Commissioner for Protection of Equality*, der Ombudsperson, sowie relevanten Ministerien und Institutionen.

⁵ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; Praxis, Access to Social Protection and Health Care for Vulnerable Groups in South Serbia, 2013, S. 11 bis 16: www.praxis.org.rs/images/praxis_downloads/Access_to_Social_Protection_and_Health_Care_for_Vulnerable_Groups_in_South_Serbia.pdf.

⁶ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; Praxis, Contribution to Social Inclusion and Combat against Discrimination of Marginalized Population in Serbia, November 2013, S. 30f.

stellte weiterhin in erheblichem Masse vorkommen.⁷ Laut einer Umfrage der NGO *Praxis* aus dem Jahr 2013 hatten viele interviewte Roma negative Erfahrungen gemacht, wenn sie sich an die zuständigen *Social Welfare Centers* wandten. Der Mangel an Verständnis der Angestellten dieser Institutionen bezüglich der Lage und der Bedürfnisse der Minderheiten sei offensichtlich und bringe die verletzte Gruppe verglichen mit der Mehrheit in eine ungleiche Lage beim Zugang zu sozialen Dienstleistungen.⁸ Gemäss der Einschätzung einer Kontaktperson der NGO *Praxis* vom 29. Dezember 2014 sind Roma oft vom Bezug von Sozialleistungen und Gesundheitsdiensten ausgeschlossen, da sie zu den Gruppen der Minderheiten gehören, welche am meisten diskriminiert werden und sehr grosse Schwierigkeiten haben, die notwendigen Dokumente zu erhalten.⁹

Kompliziertes Verfahren und fehlende Dokumente. Für die Beantragung von Sozialleistungen ist Bedingung, dass verschiedene Beweise und Dokumente eingereicht werden.¹⁰ Laut des Berichts der *International Organization for Migration* (IOM) vom August 2014 ist für den Zugang zu Sozialhilfe unter anderem eine gültige serbische Identitätskarte nötig.¹¹ Viele Roma und Ashkali haben aber keine Identitätskarten und dadurch keinen Zugang zu staatlichen Leistungen, weil zum Beispiel die Registrierung des dauerhaften Wohnsitzes für finanziell schwach gestellte Personen schwierig ist.¹² Für einen Antrag für Sozialleistungen müssen nach verschiedenen Angaben 13 bis 14 unterschiedliche Dokumente eingereicht werden.¹³ Teilweise sind

⁷ Commissioner for the Protection of Equality, Regular Annual Report of the Commissioner for the Protection of Equality for 2013, März 2014, S. 34f.: www.ravnopravnost.gov.rs/index.php?option=com_jdownloads&Itemid=0&view=finish&cid=1497&catid=516&lang=en.

⁸ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO *Praxis* vom 29. Dezember 2014; *Praxis*, Contribution to Social Inclusion and Combat against Discrimination of Marginalized Population in Serbia, November 2013, S. 30f.: www.praxis.org.rs/images/praxis_downloads/Contribution_to_Social_Inclusion_and_Combat_against_Discrimination_of_Marginalised_Population_in_Serbia.pdf.

⁹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO *Praxis* vom 29. Dezember 2014.

¹⁰ Ebenda; *Praxis*, Access to Social Protection and Health Care for Vulnerable Groups in South Serbia, 2013, S. 11ff.

¹¹ International Organization for Migration (IOM), Serbien – Country Fact Sheet 2014, August 2014, S. 5: www.bamf.de/SharedDocs/MiLo-DB/DE/Rueckkehrfoerderung/Laenderinformationen/Informationsblaetter/cfs_serbien-dl_de.pdf?__blob=publicationFile.

¹² E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO *Praxis* vom 29. Dezember 2014; Đurđević, Snežana, Obstacles for the Integration of the Ashkali Community into the Serbian Society, *Facta Universitatis, Law and Politics*, Vol. 12, No. 1, 2014, S. 46f.: <http://casopisi.junis.ni.ac.rs/index.php/FULawPol/article/view/668/248>; *Praxis*, Contribution to Social Inclusion and Combat against Discrimination of Marginalised Population in Serbia, November 2013, S. 9.

¹³ Nach Angaben des Berichts des European Minimum Income Network müssen für einen Antrag für Sozialhilfe rund 14 Dokumente eingereicht werden: Unter anderem seien folgende Dokumente vorzulegen: Fotokopie der Identitätskarte, Wohnsitzregistrierung, Registrierung der Staatsangehörigkeit (Citizenship registration), Bestätigung des persönlichen Einkommens, Rentenausweis (Pensioner's check), Zertifikat des Arbeitsamts, Bestätigung der Steuerbehörde, Bestätigung des regelmässigen Schulbesuchs der Kinder, Bestätigung des Einkommens, Scheidungsurteilsowie Entscheidung bezüglich der Alimente. IOM zählt ebenfalls rund 13 verschiedene einzureichende Dokumente für den Antrag für Kindergeld auf. Dazu gehören Geburtsurkunde für jeder in der Familie geborene Kind (Kopie), Staatsbürgerschaftsnachweis der Eltern (Kopie), Personalausweise der Eltern (Kopie), Meldebescheinigung der Kinder (Kopie), «Zdravstvena knjizica» (Kopie) – Krankenversicherungsnachweis; Nettoeinkommen der Familie (für die letzten drei Monate); Nachweis, dass die Familie alle erforderlichen Steuern gezahlt hat; Eigentumsurkunde; Nachweis der Arbeitslosigkeit durch das Arbeitsamt; Nachweis, dass die Kinder die Schule besuchen; Kontoauszug; Wenn die Eltern oder Kinder behindert oder die Eltern alleinerziehend sind, muss dies durch Beifügung der entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. European Minimum Income Network (EMIN), European Minimum Income Network country report Serbia, Analysis and Road Map for Adequate and Accessible Minimum Income Schemes in EU Member States, Oktober 2014, S. 10f.:

nach Angaben der NGO *Praxis* sogar 23 verschiedene Dokumente einzureichen.¹⁴ Für die ärmsten und sozial besonders verletzlichen Personen, von denen die meisten zu den Roma und Ashkali gehören, ist die Organisation der notwendigen Dokumentation für Sozialleistungen kostspielig und kompliziert.¹⁵ Oft können die Betroffenen diese Anforderungen nicht erfüllen.¹⁶ Wenig Flexibilität der Behörden bezüglich der schwierigen Situation der Betroffenen sowie fehlendes Vertrauen der Minderheiten in die Behörden stellen weitere Schwierigkeiten im Zugang zu Dokumenten dar.¹⁷

Fehlende Dokumentationen und Registrierungen verhindern Zugang zu Sozialleistungen. Es gibt in Serbien keinen Mechanismus, welcher das Recht nicht dokumentierter Personen schützt, die Sozialleistungen benötigen. Davon betroffen sind Personen, deren Geburt nicht registriert wurde oder solche, die staatenlos sind. Am häufigsten davon betroffen sind Angehörige der ethnischen Minderheiten der Roma und der Ashkali. Insbesondere intern vertriebene¹⁸ Roma und Ashkali befinden sich in einer schwierigen Situation, da die betreffenden «*Registry Books*» bei den Behörden in Kosovo zerstört wurden oder verschwunden sind.¹⁹ Personen ohne Registrierung der Geburt und Staatenlose gehören zur Gruppe der ärmsten Bürgerinnen und Bürger, da sie aufgrund der fehlenden Dokumente vom Recht auf Sozialdienste ausgeschlossen sind.²⁰ Snežana Đurđević²¹ vom serbischen *Ministry of Justice and Public Administration* betont in einem Artikel aus dem Jahr 2014 zur Lage der Ashkali, dass insbesondere zwangsweise nach Serbien rückgeführte Ashkali oft in eine Situation der sekundären Vertreibung geraten. Die Personen können sich nach einem Aufenthalt in einem anderen Land in Serbien nicht als intern Vertriebene registrieren, da diese nur Personen offen stehen, welche direkt aus Kosovo in Serbien

www.eminnetwork.files.wordpress.com/2013/04/emin-serbia-2014-en.pdf; IOM, Serbien - Country Fact Sheet 2014, August 2014, S. 5.

¹⁴ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; Praxis, Access to Social Protection and Health Care for Vulnerable Groups in South Serbia, 2013, S. 11ff.

¹⁵ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; EMIN, European Minimum Income Network country report Serbia, Oktober 2014, S. 8; Đurđević, Snežana, Obstacles for the Integration of the Ashkali Community, 2014, S. 46f.

¹⁶ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; EMIN, European Minimum Income Network country report Serbia, Oktober 2014, S. 10f; Praxis, Access to Social Protection and Health Care for Vulnerable Groups in South Serbia, 2013, S. 11ff.

¹⁷ Đurđević, Snežana, Obstacles for the Integration of the Ashkali Community into the Serbian Society, 2014, S. 47.

¹⁸ Welche vor dem Krieg in Kosovo gelebt hatten.

¹⁹ Ein Teil der «Civil Registry Records» zu Geburt, Staatsbürgerschaft, Heirat und Tod der Bürgerinnen und Bürger in Kosovo wurde während des Konflikts in Kosovo im Jahr 1999 zerstört. Die Aufzeichnungen an gewissen Orten wurden erhalten und werden zurzeit in Kosovo aufbewahrt, aber sie sind für die serbischen Behörden nicht zugänglich. Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Concluding observations on the second periodic report of Serbia, 2014, S. 5: www.praxis.org.rs/images/praxis_downloads/Concluding%20observations%20on%20the%20second%20periodic%20report%20of%20Serbia_23%20May%202014.pdf; Đurđević, Snežana, Obstacles for the Integration of the Ashkali Community into the Serbian Society, 2014, S. 45ff; US Department of State (USDOS), Country Report on Human Rights Practices 2013 – Serbia, 27. Februar 2014: www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/humanrightsreport/index.htm?year=2013&dld=220329; Praxis, Legally Invisible Persons – Still without a Solution, 2011: www.praxis.org.rs/images/praxis_downloads/praxis-report-legally-invisible-persons-Ci-still-without-a-solution-published.pdf.

²⁰ Committee on Economic, Social and Cultural Rights, Concluding observations on the second periodic report of Serbia, 2014, S. 5; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2013 – Serbia, 27. Februar 2014; Praxis, Legally Invisible Persons – Still without a Solution, 2011.

²¹ Snežana Đurđević ist Leiterin des *Department for International Legal Assistance in Civil Matters* des serbischen *Ministry of Justice and Public Administration*.

einreisen. Ohne diese Registrierung ist laut des Artikels vielen Rückkehrenden aus Westeuropa nicht möglich, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen.²²

Registrierung des dauerhaften und temporären Wohnsitzes als Hindernis. Die Registrierung eines permanenten oder temporären Wohnsitzes ist für den Zugang zu Sozialdiensten und den Erhalt einer Identitätskarte notwendig.²³ Davon betroffen sind insbesondere Roma, Ashkali und weitere Betroffene, die in informellen Siedlungen und nicht anerkannten kollektiven Zentren leben sowie Personen, die in Gebäuden wohnen, welche nicht im Grundbuch eingetragen sind oder die aus anderen Gründen ihren Wohnsitz rechtlich nicht belegen können.²⁴ Für die genannten Personen gibt es eine gesetzliche Bestimmung, welche die Registrierung des dauerhaften Wohnsitzes an der Adresse eines staatlichen *Social Welfare Center* möglich machen sollte. In der Praxis ist dies jedoch ein langwieriger Prozess und die Anwendung ist nur begrenzt möglich.²⁵ Nach Angaben eines Berichts der NGO *Praxis* vom Dezember 2014 kann eine Registrierung in gewissen Fällen mehr als ein Jahr dauern.²⁶ Gemäss eines Interviews mit der Leiterin der NGO *Praxis* vom 26. Februar 2014 sei es zudem immer wieder vorgekommen, dass die Registrierung des dauerhaften Wohnsitzes ohne Begründung verweigert wurde.²⁷

Der Bericht der Europäischen Kommission vom Oktober 2014 kritisiert ebenfalls, dass die gesetzliche Bestimmung, sich an der Adresse der *Social Welfare Center* zu registrieren, nicht im ganzen Land gleich umgesetzt wird.²⁸ Das Gesetz zum dauerhaften und temporären Wohnsitz, welches im November 2011 in Kraft trat, bietet keine Lösung für Personen, welche einen dauerhaften Wohnsitz in Kosovo registriert, aber in der Realität seit 1999 in Serbien ohne Registrierung eines temporären Wohnsitzes und ohne den Status einer intern vertriebenen Person gelebt haben. Gemäss den Erfahrungen der NGO *Praxis* und der Auslegung einiger Polizeikräfte können diese Personen ihren dauerhaften Wohnsitz nicht an der Adresse eines *Social Welfare Center* registrieren, weil sie bereits eine Registrierung eines dauerhaften Wohnsitzes an anderem Ort aufweisen. Dabei wird der Tatsache nicht Rechnung getragen, dass die Personen seit Jahren nicht mehr am registrierten Ort ihres dauerhaften Wohnsitzes in Kosovo leben und dass sie keinerlei Absicht haben, dahin zurückzukehren.²⁹

²² Đurđević, Snežana, *Obstacles for the Integration of the Ashkali Community into the Serbian Society*, 2014, S. 49.

²³ Landinfo – Norwegian Country of Origin Information Centre, Serbia, *Bostedsregistrering og tilgang til rettigheter for personer fra Kosovo*, 14. Februar 2014, S. 1 www.ecoi.net/file_upload/1788_1392637101_2795-1.pdf.

²⁴ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; Đurđević, Snežana, *Obstacles for the Integration of the Ashkali Community into the Serbian Society*, 2014, S. 48.

²⁵ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014.

²⁶ Praxis, *Registration of Permanent Residence in the Republic of Serbia – a Brief Analysis of the Remaining Challenges*, Dezember 2014, S. 2: www.praxis.org.rs/index.php/en/reports-documents/praxis-reports/item/854-registration-of-permanent-residence-in-the-republic-of-serbia---a-brief-analysis-of-the-remaining-challenges.

²⁷ Interview mit der Leiterin der NGO Praxis in Belgrad am 26. Februar 2014; Praxis, *No Residence, no Rights*, 15. Dezember 2012, S. 29: www.praxis.org.rs/images/praxis_downloads/No_residence_no_rights.pdf.

²⁸ Europäische Kommission, *Serbia 2014 Progress Report*, 8. Oktober 2014, S. 49: www.ecoi.net/file_upload/1226_1413193136_20140108-serbia-progress-report-en.pdf.

²⁹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; Praxis, *No Residence, No Rights*, 15. Dezember 2012.

Strafanzeige gegen Verwandte als Bedingung zum Bezug von Sozialhilfe. Seit 2011 ist das Verfahren für Personen, welche Sozialhilfe beantragen müssen, zusätzlich erschwert. So sind Personen, welche in einem Zustand sozialer Bedürftigkeit leben, dazu verpflichtet, mittels Strafanzeigen Unterstützung von ihren gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten einzufordern. Erst nach dem Einreichen einer solchen Strafanzeige ist der Antrag auf Sozialhilfe möglich.³⁰ Diese Anforderung erschwert für viele betroffene Minderheitenangehörige den Zugang zu Sozialhilfe.

Kritisierte Massnahme zur sozialen Inklusion. Im Oktober 2014 übernahm die serbische Regierung die «*Regulation on Measures of Social Inclusion of Beneficiaries of Cash Social Assistance*», welche vorsieht, dass alle nichtbehinderten Sozialhilfeempfangenden arbeiten oder in Ausbildung sein müssen, damit sie das Recht auf Sozialhilfe in Anspruch nehmen dürfen.³¹ Die Massnahmen der Bestimmung schränken nach Angaben der NGO *Praxis* die durch die Verfassung garantierte freie Wahl der Arbeit ein. So werde das Recht auf Sozialhilfe durch eine Bestimmung beschränkt, die nach Ansicht verschiedener serbischer NGOs gegen die Verfassung verstösst. Zurzeit werde diese Bestimmung auf Initiative der NGOs durch das Verfassungsgericht überprüft.³²

Bezug der Sozialhilfe nur am Ort der Registrierung des dauerhaften Wohnsitzes möglich. Nach Angaben der NGO *Praxis* ist für viele ursprünglich aus Kosovo stammende Roma und Ashkali ein Problem, dass ihr dauerhafter Wohnsitz nicht am tatsächlichen Wohnort in Serbien, sondern stattdessen im Süden Serbiens registriert wird. Wenn diese Personen nun Dienstleistungen (inklusive Sozialhilfe) vom serbischen Staat beanspruchen wollen, können sie diese nur in derjenigen Gemeinde in Anspruch nehmen, in welcher sie registriert sind. Die Kosten für die Reise müssen sie selber tragen. Für Personen, welche in grosser finanzieller Not sind, können diese Kosten dazu führen, dass sie die Sozialleistungen gar nicht beziehen können.³³

Ungenügende Höhe der Sozialhilfe und Abzüge der «Missed Income». Selbst wenn die Betroffenen Sozialhilfe erhalten, kann es sein, dass diese nicht ausreicht. Denn oft fallen Sozialhilfefzahlungen geringer als gesetzlich vorgeschrieben aus. Um für Sozialhilfe anspruchsberechtigt zu sein, muss das Einkommen einer Person unterhalb des berechneten gesetzlich zustehenden Sozialhilfebetrags³⁴ liegen.³⁵ Die

³⁰ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; ERRC; PRAXIS; Standing Conference of the Roma Associations of Citizens – League of Roma; Roma Women's Network; YUROM Center; Roma Women's Center Bibija; Minority Rights Center; RCM – Regional Center for Minorities et al., Written Comments of the European Roma Rights Centre, PRAXIS and other partner organisations, Concerning Serbia, 2014, S. 10: www.ecoi.net/file_upload/1930_1396520874_int-cescr-css-srb-16785-e.doc; Praxis, Access to Social Protection and Health Care for Vulnerable Groups in South Serbia, 2013, S. 11-16.

³¹ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; Government of Serbia (GoS), Uredba o merama socijalne uključenosti korisnika novčane pomoći: www.praxis.org.rs/images/praxis_downloads/uredba_o_merama_socijalne_uključenosti.pdf.

³² E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014.

³³ Interview mit Leiterin der NGO Praxis vom 26. Februar 2014; Praxis, Contribution to Social Inclusion and Combat against Discrimination of Marginalised Population in Serbia, November 2013, S. 13f.: www.praxis.org.rs/index.php/en/reports-documents/praxis-reports/item/677-contribution-to-social-inclusion-and-combat-against-discrimination-of-marginalised-population-in-serbia.

³⁴ Der effektive Anspruch auf Sozialhilfe wird dabei aus der Differenz der nach Gesetz errechneten Summe der Sozialhilfe und der Summe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der Familie während den letzten drei Monaten vor dem Antrag für Sozialhilfe berechnet. Die Höhe der Sozialhilfe wird mittels eines Basiswerts berechnet, welcher jeweils im Oktober und Mai anhand der Lebenshaltungskosten festgelegt wird. Im Januar 2015 betrug der Basiswert 7789 Dinar (zirka 69 Schweizer Franken). Für die Berechnung der Sozialhilfe wird für die anspruchsberechtigte Haupt-

zuständigen *Social Welfare Centers* haben aber einen sehr grossen Ermessensspielraum bei der Anwendung der sogenannten «verpassten Einkommen» («*Missed Income*»). Dabei werden mögliche Einkommen einer arbeitslosen Person oft willkürlich berechnet und von den Sozialhilfezahlungen abgezogen, auch wenn die Person real gar kein Einkommen hatte.³⁶ Des Weiteren werden Alimentenzahlungen ebenfalls oft zu den Einkommen gezählt, obwohl diese in der Realität aufgrund ungenügender Durchsetzung der entsprechenden Gesetze meist nicht ausgezahlt werden.³⁷ Nach Angaben des Berichts des *European Minimum Income Network* vom Oktober 2014 reicht die Sozialhilfe nicht aus, damit sich ein Haushalt aus der Armut befreien kann. Selbst wenn Haushalte Sozialhilfe, Kindergeld und Elterngeld erhalten, reiche dies meist nur knapp, um die Armutsgrenze zu erreichen.³⁸

Sozialhilfe nur während neun Monaten im Jahr. Wenn die Mehrheit der Mitglieder eines Sozialhilfe beziehenden Haushalts arbeitsfähig ist, wird Unterstützung nur während neun Monaten eines Kalenderjahres ausgezahlt. Ziel der Massnahme ist, dass die Sozialhilfe keinen Anreiz dafür schafft, sich nicht um Arbeit zu bemühen.³⁹ Die beschränkte Dauer der Sozialhilfe wird kritisiert, da sehr viele Familien davon betroffen sind. Viele der Betroffenen finden keine Arbeit in der Zeit ohne Unterstützung und müssen deshalb kurzfristige Nothilfe durch ihre Gemeinde⁴⁰ beantragen.⁴¹

person der volle Basiswert von 7789 Dinar genommen, für alle anderen erwachsenen Personen der Familie gelten 0,5 (rund 34.5 Schweizer Franken) und für Kinder bis zu 18 Jahren 0,3 des Basiswerts (rund 23 Schweizer Franken). Nach Angaben des serbischen Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales betrug die durchschnittliche ausbezahlte Sozialhilfe pro Monat im Januar 2015 für Einzelpersonen 7527 Dinar (zirka 66 Schweizer Franken), für Familien mit zwei Personen 9718 Dinar (zirka 86 Schweizer Franken), für Familien mit drei Personen 11'465 Dinar (zirka 101 Schweizer Franken) und für vierköpfige Familien 13'312 Dinar (zirka 117 Schweizer Franken). Für fünfköpfige Familien betrug die Unterstützung 15'385 Dinar (zirka 136 Schweizer Franken) und für Familien aus sechs Personen und mehr 17'646 Dinar (zirka 156 Schweizer Franken). Familien, die aus mehr als sechs Personen bestehen, erhalten nur die Unterstützungszahlungen für eine sechsköpfige Familie. Haushalte, in welchen sämtliche Personen arbeitsunfähig sind sowie alleinerziehende Elternteile haben Anspruch auf eine um 20 Prozent erhöhte Sozialhilfe. GoS, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, *Visine socijalnih davanja, Novčana socijalna pomoć*, Januar 2015: www.minrzs.gov.rs/files/visine_januar/LZVESTAJ-01.2015_-NSP.xlsx; GoS, *Second National Report on Social Inclusion and Poverty Reduction in the Republic of Serbia, The Status of Social Exclusion and Poverty Trends in the Period 2011 – 2014 and Future Priorities*, Oktober 2014, S. 161: www.socijalnoukljucivanje.gov.rs/wp-content/uploads/2014/11/Second-National-Report-on-Social-Inclusion-and-Poverty-Reduction-final.pdf; EMIN, *European Minimum Income Network country report Serbia*, Oktober 2014, S. 9f.; CoE, *The Second National Report on the Implementation of the Revised European Social Charter in the Republic of Serbia*, 5. November 2012, S. 49: www.refworld.org/docid/52160ac74.html.

³⁵ Council of Europe - European Committee of Social Rights (CoE-ECSR), 4th National Report on the implementation of the European Social Charter submitted by The Government of Serbia (Article 7, 8, 16, 17, 19 for the period 01/01/2010 – 31/12/2013), 26. Februar 2015, S. 35: www.ecoi.net/file_upload/1226_1425977421_serbia4-en.pdf.

³⁶ E-Mail-Auskunft einer Kontaktperson der NGO Praxis vom 29. Dezember 2014; EMIN, *European Minimum Income Network country report Serbia*, Oktober 2014, S. 16; Praxis, *Access to Social Protection and Health Care for Vulnerable Groups in South Serbia*, 2013, S. 11-16.

³⁷ EMIN, *European Minimum Income Network country report Serbia*, Oktober 2014, S. 16.

³⁸ Ebenda.

³⁹ Nur arbeitsunfähige Personen erhalten die Sozialhilfe während 12 Monaten. Als diese gelten Personen über dem normalen Pensionsalter, Kinder bis zu 15 Jahren, Studierende oder Schülerinnen und Schüler bis zu 26 Jahren, behinderte Personen, schwangere Frauen oder Eltern in Mutterschafts- oder Kinderbetreuungsurlaub, sowie arbeitslose Personen, welche ein Familienmitglied betreuen müssen. Ebenda, S. 10.

⁴⁰ Diese Unterstützung durch Gemeinden während drei Monaten ist nach Angaben der serbischen Regierung oft ebenfalls finanzieller Art. Sie kann aber auch in Sachleistungen erfolgen. Nach Angaben eines Berichts der serbischen Regierung vom Oktober 2014 fehlen genaue Daten zu diesen Unterstützungsleistungen. Sie fallen je nach Gemeinde sehr unterschiedlich aus. GoS, *Second National Report on Social Inclusion and Poverty Reduction in the Republic of Serbia, The Status of Social Exclusion and Poverty Trends in the Period 2011 – 2014 and Future Priorities*, Oktober 2014, S. 165: www.socijalnoukljucivanje.gov.rs/wp-content/uploads/2014/11/Second-National-Report-on-Social-Inclusion-and-Poverty-Reduction-final.pdf.

SFH-Publikationen zu Serbien und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter www.fluechtlingshilfe.ch/herkunftslaender

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH setzt sich dafür ein, dass die Schweiz das in der Genfer Flüchtlingskonvention festgehaltene Recht auf Schutz vor Verfolgung einhält. Die SFH ist der parteipolitisch und konfessionell unabhängige nationale Dachverband der Flüchtlingshilfe-Organisationen. Ihre Arbeit finanziert sie durch Mandate des Bundes sowie über freiwillige Unterstützungen durch Privatpersonen, Stiftungen, Kantone und Gemeinden.

Der SFH-Newsletter informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter www.fluechtlingshilfe.ch/news/newsletter

⁴¹ EMIN, European Minimum Income Network country report Serbia, Oktober 2014, S. 8.